



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Commission d'experts techniques
Fachausschuss für technische Fragen
Committee of Technical Experts

TECH-25008-CTE17-5.1

22.04.2025

Original: EN

17. TAGUNG

Erläuterndes Dokument zur äußeren Fahrzeugkennzeichnung

ERLÄUTERNDEN DOKUMENT ZUR ÄUßEREN FAHRZEUGKENNZEICHNUNG

Das vorliegende erläuternde Dokument zur äußeren Fahrzeugkennzeichnung soll einen Überblick geben und die einheitliche Anwendung der Vorschriften zur Kennzeichnung von Fahrzeugen erleichtern. Es enthält keine rechtsverbindlichen Vorschriften. Die geltenden Rechtsvorschriften sind den einschlägigen ETV zu entnehmen.

Dieses Dokument wurde vom Fachausschuss für technische Fragen bei seiner 17. Tagung (17.–18. Juni 2025) geprüft und genehmigt.

1. EINLEITUNG

Es gibt drei Kategorien äußerer Kennzeichen:

1. vorgeschriebene Kennzeichen, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften an allen Fahrzeugen angebracht werden müssen;
2. optionale Kennzeichen, die, wenn sie angebracht werden, den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen müssen;
3. Sektorkennzeichen, die nicht durch Rechtsvorschriften geregelt sind, aber Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen sein können.

Im [Anhang](#) sind Beispiele für alle drei Kategorien aufgeführt.

Die meisten ETV gelten nur für Neufahrzeuge sowie für bestehende Fahrzeuge bei deren Erneuerung oder Umrüstung. Die ETV Kennzeichnung gilt hingegen auch rückwirkend. Das bedeutet, dass alle Fahrzeuge, die im internationalen Verkehr eingesetzt werden, unabhängig davon, ob sie neu oder bereits vorhanden sind, gemäß der neuesten ETV Kennzeichnung gekennzeichnet werden müssen. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet Artikel 19 § 5 ER ATMF. Grund dafür ist, dass die damit verbundenen Informationen für das Eisenbahnpersonal und die Behörden für die Erfüllung ihrer Aufgaben wichtig sind. Nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Fahrzeuge können aus dem internationalen Verkehr genommen werden.

2. VORGESCHRIEBENE KENNZEICHEN

Seit ihrer ersten Fassung vom 1. Januar 2015 regelt die ETV Kennzeichnung die vorgeschriebene äußere Kennzeichnung von Eisenbahnfahrzeugen im internationalen Verkehr. Dieses erläuternde Dokument betrifft die ETV Kennzeichnung vom Januar 2026. Neben der ETV Kennzeichnung enthalten auch einige andere ETV Kennzeichnungsanforderungen, es sind dies die ETV WAG, die ETV LOC&PAS und die ETV PRM.

2.1 ETV KENNZEICHNUNG

Die ETV Kennzeichnung umfasst 18 Abschnitte, die allgemeine Anforderungen an die anzubringenden Fahrzeugnummern und Kennzeichen festlegen.

Sie definiert drei Arten vorgeschriebener Kennzeichen:

- die eindeutige Fahrzeugnummer (EVN), eine 12-stellige Nummer, die zur Identifizierung des Fahrzeugs dient. Diese Nummer enthält Informationen über die Interoperabilitätseignung und den Fahrzeugtyp (erste 2 Ziffern), das Land, in dem das Fahrzeug eingetragen ist (3. und 4. Ziffer), die technischen Merkmale (5. bis 8. Ziffer), die Seriennummer (9. bis 11. Ziffer) und eine Prüfziffer (12. Ziffer);
- das Fahrzeughalterkennzeichen (VKM) ist ein eindeutiger Buchstabencode, der in der Regel aus zwei bis fünf Buchstaben besteht und zur Identifizierung des Fahrzeughalters dient;
- ein Kennzeichen, das die Vertragsstaaten angibt, die zum Verwendungsgebiet des Fahrzeugs gehören, entweder durch ein „TEN“-Kennzeichen¹ oder durch Angabe jedes einzelnen Staates.

Die ETV Kennzeichnung vom 2026 entspricht den folgenden EU-Vorschriften:

- Abschnitte 1 bis 6 entsprechen Anlage H der TSI OPE (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/773 der Kommission vom 16. Mai 2019, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1693 der Kommission vom 10. August 2023);
- Abschnitte 7 bis 13 entsprechen Anlage 6 des EVR-Beschlusses (Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614 der Kommission vom 25. Oktober 2018);
- Abschnitte 14 bis 18 entsprechen Tabellen und Dokumenten, die auf der Website der Eisenbahnagentur der Europäischen Union (www.era.europa.eu) veröffentlicht und verfügbar sind.

Die ETV Kennzeichnung gilt für alle im internationalen Verkehr eingesetzten Fahrzeuge, sowohl für neue als auch für bereits in Betrieb befindliche. Dies ist geregelt in Artikel 19 § 5 ER ATMF.

Für die Kennzeichnung jedes Fahrzeugs gemäß der ETV Kennzeichnung ist der Halter² verantwortlich. Dafür gibt es zwei Gründe. Erstens hat der Halter dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug während seiner gesamten Betriebsdauer den einschlägigen Vorschriften und Normen entspricht, wozu auch die Einhaltung der ETV Kennzeichnung gehört. Dies ist in Artikel 10a § 2 Buchst. b) ER ATMF geregelt. Zweitens muss der Halter gemäß den Spezifikationen der OTIF für Fahrzeugregister dafür sorgen, dass das Fahrzeug eingetragen ist. Die Fahrzeugnummer wird von der Eintragungsstelle vergeben, und der Halter hat dafür zu sorgen, dass diese Nummer am Fahrzeug angebracht ist.

2.2 IN ANDEREN ETV VORGESCHRIEBENE ÄUSSERE KENNZEICHEN

Mindestkennzeichnungsanforderungen gemäß **ETV WAG 2025**:

- Kennzeichnung der Anhebestellen und Abstützpunkte gemäß Abschnitt 4.2.2.2 (gemäß Norm EN 15877-1:2012+A1:2018, Teil 1: Güterwagen, Abschnitt 4.5.14);
- Angabe der Mindestleistung der Feststellbremse gemäß Abschnitt 4.2.4.3.2.2.

Wenn der Güterwagen mit einer Funktion zur Entgleisungsdetektion und Aktivierung (DDAF) ausgestattet und deren Status nicht von beiden Seiten des Güterwagens sichtbar ist, muss die Seite des Güterwagens ohne DDAF-Statusanzeige gemäß Abschnitt 4.2.3.5.3.4 ETV WAG gekennzeichnet sein.

Die **ETV LOC&PAS 2026** sieht eine Kennzeichnung der Anhebestellen gemäß der Norm EN 15877-2:2013 Abschnitt 4.5.19 vor. Dies ist in Abschnitt 4.2.2.6 (Anheben und Abstützen) geregelt.

¹ Das „TEN“-Kennzeichen ist grundsätzlich nicht verbindlich. Die Angabe des Verwendungsgebiets des Fahrzeugs ist jedoch vorgeschrieben. Sofern das Fahrzeug die entsprechenden Anforderungen erfüllt, kann das „TEN“-Kennzeichen verwendet werden.

² „Halter“ bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter ein Fahrzeug dauerhaft als Beförderungsmittel wirtschaftlich nutzt und als solcher im nationalen Fahrzeugregister gemäß Artikel 13 der ATMF eingetragen ist (Artikel 2 Buchst. n) ER ATMF).

Die ETV PRM³ 2026 enthält unter anderem verbindliche Vorschriften zur Kennzeichnung von Fahrzeugen⁴ zum Zwecke der Bereitstellung von Sicherheitsinformationen, Warnungen, obligatorisch vorgeschriebenen Handlungen und Verboten. Hinsichtlich der externen Kennzeichnung der Einheiten sieht die ETV PRM mindestens Folgendes vor:

- Außentüren sind an ihrer Außenseite so zu kennzeichnen, dass sie mit dem sie umgebenden Wagenkasten kontrastieren;
- die für einen Rollstuhlzugang bestimmten Türen sind mit einem Rollstuhl-Piktogramm zu kennzeichnen;
- rollstuhlgerechte Schlafplätze sind mit einem speziellen Piktogramm zu kennzeichnen.

Generell gelten diese ETV nur für neue und nicht für bestehende Fahrzeuge, die bereits im internationalen Verkehr betrieben werden. Bei Umrüstung oder Erneuerung des Fahrzeugs gelten die ETV jedoch in Übereinstimmung mit Artikel 10 § 11 ER ATMF und Kapitel 7 der ETV.

3. OPTIONALE KENNZEICHEN

Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Kennzeichen enthalten die ETV für bestimmte Fahrzeugtypen, insbesondere Güterwagen, weitere Kennzeichnungsanforderungen, die nachstehend aufgeführt sind. Diese Kennzeichen sind zwar fakultativ, müssen jedoch, wenn sie angebracht werden, den ETV entsprechen.

3.1 TECHNISCHE MERKMALE

Die alphabetischen Kennzeichen geben die wichtigsten technischen Merkmale von Güter- und Reisezugwagen an. Sie ermöglichen die Kategorisierung und Identifizierung verschiedener Fahrzeugtypen und deren Verwendungszwecke auf Papier, ohne dass das Fahrzeug physisch vor Ort sein muss. Die Buchstabenkombinationen und ihre Bedeutung sind in der ETV Kennzeichnung beschrieben.

Abschnitt 18 der ETV Kennzeichnung behandelt die Zuordnung der 12-stelligen EVN-Nummern zu den Buchstabenkennzeichen für beförderte Reisezugwagen.

Im Vergleich zu Reisezugwagen gibt es bei Güterwagen aufgrund ihrer großen Vielfalt wesentlich mehr unterschiedliche Buchstabenkombinationen. Für Güterwagen sind die wesentlichen technischen Merkmale in mehreren Korrelationstabellen zusammengefasst. In diesen Tabellen werden die Ziffern 5 bis 8 der EVN den die wesentlichen technischen Merkmale des Wagens darstellenden Buchstabencodes zugeordnet. Jeder Buchstabencode steht für einen Wagentyp mit spezifischen technischen und betrieblichen Merkmalen, die mit seiner Bauart zusammenhängen. Diese Korrelationstabellen sind auf der Website der ERA veröffentlicht (Seite https://www.era.europa.eu/domains/registers/evr_en, unter „Related documents“ > „Assignment of EVN – Appendix 6 Part 9 – Standard numerical marking of wagons“).

Wenn beispielsweise die Ziffern an den Stellen 5 bis 8 der EVN **5928** lauten, ergibt sich folgender Buchstabencode für den Wagen:

- Gemäß den Tabellen entspricht die erste Ziffer „5“ (an Position 5) dem Kategorie-Kennbuchstaben „E“ und steht für einen offenen Güterwagen mit hohen Wänden;
die Ziffer „9“ (an Position 6) entspricht der Spalte 9 in der Excel-Tabelle, die der obigen Ziffer 5 entspricht;

³ Zur Verbesserung der Zugänglichkeit im Eisenbahnverkehr für Personen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität (PRM).

⁴ Dazu gehören Zeichen, tastbare Zeichen (hervorstehende Piktogramme, Buchstaben oder Braille Schrift) und Piktogramme.

- die Ziffern „2“ und „8“ (an den Positionen 7 und 8) entsprechen der Zeile 28 derselben Tabelle.

Der Code in der Zelle an der Schnittstelle von Spalte 9 und Zeile 28 lautet „alos“ und wird mit dem Kategorie-Kennbuchstaben E kombiniert, wodurch sich der Buchstabencode „Ealos“ ergibt. Dieser Code kann anhand der Tabelle der ETV Kennzeichnung entschlüsselt werden: „Ealos“ ist ein gewöhnlicher offener Güterwagen („E“) mit vier Achsen („a“), ohne seitliche Kippvorrichtung („l“), ohne Stirnkippvorrichtung („o“) und für Geschwindigkeiten bis zu 100 km/h zugelassen („s“).

Weitere Beispiele sind im Anhang aufgeführt.

3.2 INTEROPERABILITÄT VON GÜTERWAGEN

Im internationalen Verkehr dient die Kennzeichnung von Fahrzeugen zu deren Identifizierung und zur Angabe ihres Verwendungsgebietes. Die Interoperabilität von Güterwagen kann durch eine freiwillige Kennzeichnung angegeben werden, um deren ordnungsgemäße Verwendung zu erleichtern.

Diese freiwillige Kennzeichnung verweist auf drei mögliche Konformitätsstufen mit der **ETV WAG**:

- Erstens die Einhaltung des Abschnitts 4.2, der die verbindlichen Mindestanforderungen für alle Güterwagen enthält. Jeder Güterwagen, der diesen Anforderungen entspricht, jedoch nicht den Anforderungen des Abschnitts 7.1.2 und der Anlage C, muss mit einer „Abweichungsplakette“ gekennzeichnet sein, auf der die Kürzel aller Netze, in denen er verkehren darf, aufgeführt sind;
- zweitens bedeutet die Einhaltung von Abschnitt 7.1.2 (zusätzlich zu Abschnitt 4.2), dass die Genehmigung des Güterwagens nicht auf ein bestimmtes Netz beschränkt ist, sondern in allen Vertragsstaaten gültig ist. Dies wird in Artikel 6 § 3 ER ATMF als für den „freien Verkehr“ geeignet bezeichnet. Die Einhaltung von Abschnitt 7.1.2 ist optional. Entscheidet sich der Antragsteller für die Anwendung von Abschnitt 7.1.2, muss dieser vollständig angewendet werden. In diesem Fall kann das Fahrzeug mit „TEN“ gekennzeichnet werden. Die Anbringung des TEN-Kennzeichens ist nicht zwingend vorgeschrieben, darf jedoch nur verwendet werden, wenn die Anforderungen der Abschnitte 4.2 und 7.1.2 erfüllt sind. Das TEN-Kennzeichen wird unmittelbar nach dem numerischen Ländercode des Staates angebracht, in dem das Fahrzeug eingetragen ist;
- drittens ermöglicht die Einhaltung von Anlage C zusätzlich zu den Abschnitten 7.1.2 und 4.2 die Kennzeichnung des Wagens mit „GE“ oder „CW“⁵ zusätzlich zum TEN-Kennzeichen. Die Einhaltung von Anlage C ist optional, muss bei Anwendung jedoch vollständig erfolgen. „GE“ ist die höchste Harmonisierungsstufe. Die Anbringung des GE- oder CW-Kennzeichens ist nicht zwingend vorgeschrieben, darf jedoch nur verwendet werden, wenn die Anforderungen der Abschnitte 4.2 und 7.1.2 sowie der Anlage C erfüllt sind. Ein mit „GE“ oder „CW“ gekennzeichnete Güterwagen gilt als „austauschbar“, d. h., er ist mit standardisierten Fahrzeugschnittstellen ausgestattet, wodurch die Integration des Fahrzeugs in einen Zugverband mit anderen austauschbaren Fahrzeugen erleichtert wird.

Güterwagen konnten mit „TEN“ gekennzeichnet werden, ohne die zusätzlichen Bedingungen für die GE- oder CW-Kennzeichnung zu erfüllen. Jeder für die CW- oder GE-Kennzeichnung in Frage kommende Güterwagen kann umgekehrt jedoch auch mit „TEN“ gekennzeichnet werden. Sofern die Bedingungen erfüllt sind, ist die Anbringung der Kennzeichen „TEN“, „CW“ und „GE“ zulässig, jedoch nicht vorgeschrieben.

Die 12-stellige EVN spiegelt die drei oben genannten Konformitätsstufen mit der ETV wider:

- Die erste Ziffer darf nur bei Güterwagen, die der ETV WAG einschließlich Abschnitt 7.1.2 und allen Bedingungen der Anlage C entsprechen, d. h. bei Güterwagen, die in Kombination mit dem Kennzeichen „GE“ mit „TEN“ gekennzeichnet werden dürfen, 0, 1, 2 oder 3 lauten.

⁵ „GE“ = Go everywhere (überall einsetzbar), „CW“ = Compatible with (kompatibel mit)

- In allen anderen Fällen ist als erste Ziffer 4 oder 8 zu verwenden.

TEN-Kennzeichen

Wie oben angegeben, müssen Güterwagen Abschnitt 7.1.2 der ETV WAG entsprechen, um mit „TEN“ gekennzeichnet werden zu können.

Die Einhaltung von Abschnitt 7.1.2 bedeutet, dass ein Güterwagen über bestimmte technische Merkmale verfügt, z. B.

- dass er mit speziell geschmiedeten und gewalzten Rädern ausgerüstet ist;
- dass der Zustand seiner Radsatzlager durch streckenseitige Ausrüstung überwacht werden kann;
- dass sein Lichtraumprofil einem bestimmten Bezugsprofil (G1, GA, GB, GC, GI1 oder GI2) entspricht;
- dass er mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen kompatibel ist, die auf Gleisstromkreisen, Achszählern und Kabelschleifen basieren;
- dass er die Störfestigkeitsnormen für Einheiten mit elektrischer oder elektronischer Ausrüstung erfüllt;
- dass er mit einem manuellen, halbautomatischen oder automatischen genormten Kupplungssystem ausgerüstet ist;
- dass er über ein herkömmliches Bremssystem verfügt.

Darüber hinaus ist der Güterwagen mit den in der Norm EN 15877-1:2012+A1:2018, Teil 1⁶ festgelegten Kennzeichen zu versehen, wie z. B. seinem Lichtraumprofil, seinem Leergewicht, einer Lasttabelle, der Länge über Puffer, den Anhebe- und Aufgleiszeichen, dem Abstand zwischen den Endachsen oder Drehgestellmitten, dem Bremsgewicht usw. Zusätzlich sollte auf Güterwagen die minimale und, falls zutreffend, maximale Bremskraft der Feststellbremse, die Anzahl der Radsätze (N) und die Anzahl der Radsätze, an denen die Feststellbremse betätigt wird, angegeben werden.

Kennzeichen „GE“ und „CW“

Erfüllt ein Güterwagen die Anforderungen der Abschnitte 4.2, 7.1.2 und Anlage C der ETV WAG, kann er mit „GE“ oder „CW“ gekennzeichnet werden.



Die Einhaltung von Anlage C bedeutet, dass der Güterwagen mit technischen Lösungen ausgestattet ist, die für den Austausch zwischen Eisenbahnunternehmen optimiert sind, wie z. B. genormte Fahrzeugschnittstellen, wodurch er zusammen mit anderen austauschbaren Güterwagen in einen Zugverband integriert werden kann. Die Anwendung der Anlage C ermöglicht die Verwendung neuer Güterwagen in einem Wagenpark zusammen mit älteren Güterwagen, die beispielsweise nach dem früheren RIV-Abkommen⁷ gebaut wurden.

Sofern ein Güterwagen alle Anforderungen der Anlage C erfüllt, kann er mit „GE“ gekennzeichnet werden. Dies ist die höchste Harmonisierungsstufe und gewährleistet die größte Streckenkompatibilität.

⁶ Die Norm EN 15877 besteht aus zwei Teilen: EN 15877-1:2012+A1:2018 „Bahnanwendungen – Kennzeichnung von Schienenfahrzeugen – Teil 1: Güterwagen“ und EN 15877-2:2013 „Bahnanwendungen – Kennzeichnungen von Schienenfahrzeugen – Teil 2: Außenanschriften an Personenzugfahrzeugen, Triebfahrzeugeinheiten, Lokomotiven und Gleisbaumaschinen“.

⁷ Internationales Abkommen über die gegenseitige Benutzung von Güterwagen (Regolamento Internazionale dei Veicoli).

Ein Güterwagen, der die Anforderungen der Anlage C erfüllt, jedoch nicht für Ablaufmanöver geeignet ist, kein G1-Profil besitzt oder bei dem der Abstand zwischen zwei Achsen 17500 mm überschreitet, kann mit „CW“, jedoch nicht mit „GE“ gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichen „GE“ und „CW“ sind in der Nähe der EVN anzubringen.

4. SEKTORKENNZEICHNUNG

Zusätzlich zu den vorgeschriebenen und optionalen Kennzeichen werden weitere Kennzeichen von Eisenbahnakteuren wie Haltern, Eisenbahnunternehmen und für die Instandhaltung zuständigen Stellen verwendet. Diese sektorspezifischen Kennzeichen, die die Verwendung der Fahrzeuge erleichtern sollen, sind Gegenstand von Vereinbarungen oder Normen, beispielsweise

- der Norm EN 15877⁸: Teil 1 der Norm behandelt die äußere Kennzeichnung der technischen und betrieblichen Merkmale von Güterwagen. Sie legt das Aussehen der Kennzeichen (Form, Anordnung) und ihre Bedeutung fest. Teil 2 der Norm behandelt die Kennzeichnung von Reisezugwagen, Triebfahrzeugen, Lokomotiven und Gleisbaumaschinen. Die Einhaltung dieser Norm ist für mit „TEN“ gekennzeichnete Güterwagen obligatorisch;
- des RIC-Abkommens⁹: Das von der UIC (Internationaler Eisenbahnverband) verwaltete Abkommen über den Austausch von Reisezugwagen zwischen Eisenbahnunternehmen enthält Bestimmungen zur äußeren Kennzeichnung, wie beispielsweise die RIC-Tabelle in Abbildung 3 des Anhangs;
- der Anlage 11 zum Allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV)¹⁰ Der AVV ist ein multilateraler Vertrag zwischen UIC, UIP und ERFA. Er beinhaltet Bestimmungen zur Kennzeichnung von Güterwagen in Zusammenhang mit der Ladung, dem kombinierten Verkehr, der Zugvorbereitung, Rangiermanövern, technischen Inspektionen, Workshops und den wichtigsten Warnzeichen).

Zusätzlich zu den in diesem Dokument erläuterten Kennzeichnungsarten können Fahrzeuge mit zusätzlichen Angaben gekennzeichnet sein, die nicht (international) harmonisiert sind und auf nationaler Ebene oder für die Nutzer der Fahrzeuge eine besondere Bedeutung haben.

⁸ Die Anwendung der Norm EN 15877 ist für mit „TEN“ gekennzeichnete Wagen verbindlich.

⁹ Abkommen über den Austausch und die Benutzung der Reisezugwagen im internationalen Verkehr (Regolamento Internazionale dei Veicoli).

¹⁰ In Kraft seit 1.7.2006.

ANHANG: KENNZEICHNUNGSBEISPIELE UND ERLÄUTERUNGEN

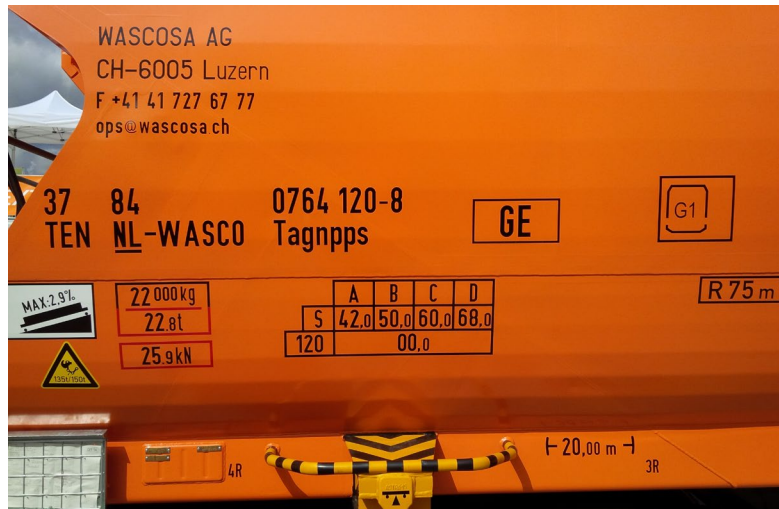


Bild 1: Kennzeichen an einem Güterwagen, der die „GE“-Anforderungen erfüllt

Kennzeichen	Erläuterung	Referenz
Numerische Codes		
37	Position: 1. und 2. Ziffer Interoperabilitätsfähigkeit: 3: gibt an, dass der Güterwagen mit Drehgestellen ausgestattet ist und die Anforderungen der ETV/TSI WAG, einschließlich Abschnitt 7.1.2 und Anlage C, erfüllt. 7: gibt den festen Radabstand der Radsätze an. Anmerkung: Anstelle der Ziffer 7 hätte auch die Ziffer 1, 3 oder 5 verwendet werden können.	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitt 11
84	Position: 3. und 4. Ziffer Ländercode des Landes, in dem der Güterwagen eingetragen ist 84: gibt an, dass der Güterwagen in den Niederlanden eingetragen ist	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitt 10
0764	Position: 5. bis 8. Ziffer Wesentliche technische Eigenschaften des Güterwagens: 0: Güterwagen mit öffnungsfähigem Dach (Kategorie-Kennbuchstabe T), 7 64: wesentliche technische Eigenschaften des Güterwagens (Tagnpps).	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitt 14 (Eine Liste mit standardmäßigen numerischen Kennzeichen ist auf der ERA-Website veröffentlicht)
120	Position: 9. bis 11. Ziffer ¹¹ Nummer des Güterwagens in seiner Herstellungsserie	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitt 7
-8	Position: 12. Ziffer 8: Prüfziffer	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitt 9

¹¹ Bei der Anschrift der Nummer am Fahrzeug befindet sich zwischen der 8. und 9. Stelle eine Lücke. Die Nummer im Beispiel wird also als 0764 120 gelesen.

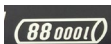
Alphabetische Kennzeichen und andere Anschriften und Zeichen																	
TEN	Gibt an, dass der Güterwagen in allen Vertragsstaaten gemäß Art. 3 § 2 und 6 § 3 ER ATMF zum Betrieb zugelassen ist und die Anforderungen der Abschnitte 4.2 und 7.1.2 erfüllt.	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitt 6															
NL-WASCO	Gibt an, dass der Güterwagen in den Niederlanden eingetragen ist, wobei WASCO (WASCOSA) für den Halter steht.	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitte 8 und 10															
Tagnpps	T: Güterwagen mit öffnungsfähigem Dach a: mit 4 Achsen g: für Getreide n: mit einer höchstzulässigen Ladung von 60t ($t_u > 60t$) pp: mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, am Boden, Güterwagen mit einem öffnungsfähigen Dach, womit eine Ladeluke über die gesamte Länge des Wagenkastens gebildet werden kann. Diese Güterwagen haben keinen flachen Boden und sind nicht zum rückseitigen oder seitlichen Kippen ausgelegt. s: Güterwagen ist für Geschwindigkeiten bis zu 100 km/h zugelassen, d. h. für den Betrieb unter „s“-Bedingungen ($V \leq 100$ km/h)	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitt 17 Kategorie-Kennbuchstabe T															
G1	Güterwagen, die nach der Begrenzungslinie „G 1“ gebaut und für den interoperablen Verkehr zugelassen sind.	ETV WAG 7.1.2 g) EN 15877-1:2012+A1:2018 Auch: AVV, Anlage 11, Abschnitt 2.21 (Fassung 1. Jan. 2023)															
┌ 20,00m ┐	Die Wagenlänge über Puffer beträgt 20,00 m	ETV WAG 7.1.2 g) EN 15877-1:2012+A1:2018 Auch: AVV, Anlage 11, Abschnitt 4.1															
<table border="1"><tr><td></td><td>A</td><td>B</td><td>C</td><td>D</td></tr><tr><td>S</td><td>42,0</td><td>50,0</td><td>60,0</td><td>68,8</td></tr><tr><td>120</td><td colspan="4">00,0</td></tr></table>		A	B	C	D	S	42,0	50,0	60,0	68,8	120	00,0				Zeichen zur Angabe der zulässigen Gesamtladegewichte in Tonnen: S: Zeile gibt das zulässige Gesamtladegewicht in Tonnen für die Streckenklassen an: A (42.0 t), B (50.0 t), C (60.0 t) und D (68.0 t), in unter „s“-Bedingungen betriebenen Zügen ($V \leq 100$ km/h); 120: Reihe gibt an, dass der Güterwagen in unter „ss“-Bedingungen betriebenen Zügen ($V \leq 120$ km/h) leer sein muss.	ETV WAG 7.1.2 g) EN 15877-1:2012+A1:2018 Auch: AVV, Anlage 11, Abschnitt 2.4
	A	B	C	D													
S	42,0	50,0	60,0	68,8													
120	00,0																
	Das Leergewicht des Güterwagens beträgt 22.000 kg Das Bremsgewicht der von einer Bühne aus betätigten Feststellbremse beträgt 22,8 t Die Haltekraft beträgt 25,9 kN (Wagen mit Schraubenbremsen ausgestattet)	ETV WAG 7.1.2 g) EN 15877-1:2012+A1:2018 Auch: AVV, Anlage 11, Abschnitt 4.2															
	Kennzeichnung der Bremskraft der Feststellbremse: Zeichen, das die maximale Neigungsgrenze von 2,6 % für die Funktionsfähigkeit der Feststellbremse angibt.	ETV WAG 7.1.2 h) Anforderung in Absatz 4.2.4.3.2.2 und in Anlage D.1															

		Index [16.2] genannte Spezifikation EN 14531-1:2015+A1:2018 Auch: AVV, Anlage 11, Punkt 4.2
--	--	--



Bild 2: Kennzeichen an einem Güterwagen, der die „GE“-Anforderungen erfüllt

Kennzeichnung	Erläuterungen	Referenz
Numerische Codes		
33	Position: 1. und 2. Ziffer Interoperabilitätsfähigkeit: 3: gibt an, dass der Güterwagen mit Drehgestellen ausgestattet ist und die Anforderungen der ETV/TSI WAG, einschließlich Abschnitt 7.1.2 und Anlage C, erfüllt. 3: gibt an, dass es sich um einen Güterwagen mit fester Spurweite handelt.	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitt 11
54	Position: 3. und 4. Ziffer Ländercode des Landes, in dem der Güterwagen eingetragen ist 54: gibt an, dass der Güterwagen in der Tschechischen Republik eingetragen ist	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitt 10
7841	Position: 5. bis 8. Ziffer Wesentliche technische Eigenschaften des Güterwagens: 7: Kesselwagen (Kategorie-Kennbuchstabe Z),	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitt 14 (Eine Liste mit Nummern ist auf der Website der ERA veröffentlicht)

	8 41: wesentliche technische Eigenschaften des Güterwagens (acns)																
382	Position: 9. bis 11. Ziffer Nummer des Güterwagens in seiner Herstellungsserie	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitt 7															
- 6	Position: 12. Ziffer 6: Prüfziffer	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitt 9															
Alphabetische Kennzeichen und andere Anschriften und Zeichen																	
TEN	Gibt an, dass der Güterwagen in allen Vertragsstaaten gemäß Art. 3 § 2 und 6 § 3 ER ATMF zum Betrieb zugelassen ist und die Anforderungen der Abschnitte 4.2 und 7.1.2 erfüllt.	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitt 6															
<u>CZ</u>-ERMW	Gibt an, dass der Güterwagen in den Tschechischen Republik eingetragen ist, wobei ERMW (ERMEWA) für den Halter steht.	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitte 8 und 10															
Zacns	Z: Kesselwagen a: mit 4 Achsen c: mit Entladen durch Druckbeaufschlagung n: mit einer höchstzulässigen Ladung von 60t ($t_u > 60t$) s: Güterwagen ist für Geschwindigkeiten bis zu 100 km/h zugelassen, d. h. für den Betrieb unter „s“-Bedingungen ($V \leq 100$ km/h)	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitt 17 Kategorie-Kennbuchstabe Z															
<u>GE</u>	Güterwagen, der alle Anforderungen der Abschnitte 4.2, 7.1.2 und Anlage C der ETV WAG erfüllt	Anhang C der ETV WAG															
G1	Güterwagen, die nach der Begrenzungslinie „G 1“ gebaut und für den interoperablen Verkehr zugelassen sind.	ETV WAG 7.1.2 g) EN 15877-1:2012+A1:2018 Auch: AVV, Anlage 11, Abschnitt 2.21 (Fassung 1. Jan. 2023)															
┌ 15,00m ─┐	Die Wagenlänge über Puffer beträgt 15,00 m	ETV WAG 7.1.2 g) EN 15877-1:2012+A1:2018 Auch: AVV, Anlage 11, Punkt 4.1															
<table border="1"><tr><td></td><td>A</td><td>B</td><td>C</td><td>D</td></tr><tr><td>S</td><td>43,2</td><td>51,1</td><td>61,1</td><td>69,1</td></tr><tr><td>120</td><td colspan="4">00,0</td></tr></table>		A	B	C	D	S	43,2	51,1	61,1	69,1	120	00,0				Zeichen zur Angabe der zulässigen Gesamtladegewichte in Tonnen: S: Zeile gibt das zulässige Gesamtladegewicht in Tonnen für die Streckenklassen an: A (43.1 t), B (51.1 t), C (61.1 t) und D (69.1 t), in unter „s“-Bedingungen betriebenen Zügen ($V \leq 100$ km/h); 120: Reihe gibt an, dass der Güterwagen in unter „ss“-Bedingungen betriebenen Zügen ($V \leq 120$ km/h) leer sein muss.	ETV WAG 7.1.2 g) EN 15877-1:2012+A1:2018 Auch: AVV, Anlage 11 - Punkt 2.4
	A	B	C	D													
S	43,2	51,1	61,1	69,1													
120	00,0																
	Zeichen zur Angabe des Fassungsvermögens des Kesselwagens: (88.000 Liter)	ETV WAG 7.1.2 g) EN 15877-1:2012+A1:2018 AVV, Anlage 11 - Punkt 2.7															
	Das Leergewicht des Güterwagens beträgt 20820 kg	ETV WAG 7.1.2 g)															

	Das Bremsgewicht der von einer Bühne aus betätigten Feststellbremse beträgt 20,0 t	EN 15877-1:2012+A1:2018 Auch: AVV, Anlage 11 - Punkt 4.2
	Kennzeichnung der Bremskraft der Feststellbremse: Zeichen, das die maximale Neigungsgrenze von 2,6 % für die Funktionsfähigkeit der Feststellbremse angibt.	ETV WAG 7.1.2 h) Anforderung in Absatz 4.2.4.3.2.2 und in Anlage D.1 Index [16.2] genannte Spezifikation EN 14531-1:2015+A1:2018 Auch: AVV, Anlage 11, Punkt 4.2



Bild 3: Kennzeichen an einem Güterwagen, der die „GE“-Anforderungen erfüllt

Kennzeichnung	Erläuterungen	Referenz
Numerische Codes		
31	Position: 1. und 2. Ziffer Interoperabilitätsfähigkeit: 3: gibt an, dass der Güterwagen mit Drehgestellen ausgestattet ist und die Anforderungen der ETV/TSI WAG, einschließlich Abschnitt 7.1.2 und Anlage C, erfüllt; 1: gibt an, dass es sich um einen Güterwagen mit fester Spurweite handelt.	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitt 11
85	Position: 3. und 4. Ziffer Ländercode des Landes, in dem der Güterwagen eingetragen ist 85: gibt an, dass der Güterwagen in der Schweiz eingetragen ist	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitt 10

6937	Position: 5. bis 8. Ziffer Wesentliche technische Eigenschaften des Güterwagens: 6: offener Güterwagen mit hohen Wänden (Kategorie-Kennbuchstabe F), 937: wesentliche technische Eigenschaften des Güterwagens (accnpps).	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitt 14 „Assignment of EVN - Appendix 6 Part 9“ (auf der Website ERA veröffentlicht)
107	Position: 9. bis 11. Ziffer Nummer des Güterwagens in seiner Herstellungsserie	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitt 7
-9	Position: 12. Ziffer 9: Prüfziffer	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitt 9
Alphabetische Kennzeichen und andere Anschriften und Zeichen		
TEN	Gibt an, dass der Güterwagen in allen Vertragsstaaten gemäß Art. 3 § 2 und 6 § 3 ER ATMF zum Betrieb zugelassen ist und die Anforderungen der Abschnitte 4.2 und 7.1.2 erfüllt.	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitt 6
<u>CH</u>-SBBI	Gibt an, dass der Güterwagen in der Schweiz eingetragen ist, wobei SBBI (Schweizerische Bundesbahnen, Infrastruktur) für den Halter steht.	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitte 8 und 10
Faccnpps	F: offener Güterwagen mit hohen Wänden a: mit 4 Achsen cc: mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, am Boden Güterwagen mit Entladen durch Schwerkraft der Kategorie F sind offene Güterwagen ohne flachen Boden und ohne seitliche oder rückseitige Kippvorrichtung n: mit einer höchstzulässigen Ladung von 60t ($t_u > 60t$) pp: mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, am Boden s: Güterwagen ist für Geschwindigkeiten bis zu 100 km/h zugelassen, d. h. für den Betrieb unter „s“-Bedingungen ($V \leq 100$ km/h) Geeignet für die Leerfahrt mit bis zu 120 km/h	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitt 17 Kategorie-Kennbuchstabe F
(Xans)	Von der SBB Infrastruktur intern verwendetes Kennzeichen	
G1	Güterwagen, die nach der Begrenzungslinie „G 1“ gebaut und für den interoperablen Verkehr zugelassen sind.	ETV WAG 7.1.2 g) EN 15877-1:2012+A1:2018 Auch: AVV, Anlage 11, Abschnitt 2.21 (Fassung 1. Jan. 2023)
<u>GE</u>	Güterwagen, der alle Anforderungen der Abschnitte 4.2, 7.1.2 und Anlage C der ETV WAG erfüllt	Anlage C der ETV WAG

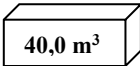
<table><tr><td></td><td>A</td><td>B₁</td><td>B₂</td><td>C</td><td>D₂</td></tr><tr><td>S</td><td>39,0</td><td>45,0</td><td>47,0</td><td>55,0</td><td>64,6</td></tr><tr><td>120</td><td colspan="5">00,0</td></tr></table>		A	B ₁	B ₂	C	D ₂	S	39,0	45,0	47,0	55,0	64,6	120	00,0					Zeichen zur Angabe der zulässigen Gesamtladegewichte in Tonnen: S: Zeile gibt das zulässige Gesamtladegewicht in Tonnen für die Streckenklassen an: A (39,0 t), B₁ (45,0 t), B₂ (47,0 t), C (55,0 t), D₂ (64,6 t) und D₃/D₄ (65,0 t), in unter „s“-Bedingungen betriebenen Zügen ($V \leq 100$ km/h); 120: Reihe gibt an, dass der Güterwagen in unter „ss“-Bedingungen betriebenen Zügen ($V \leq 120$ km/h) leer sein muss.	ETV WAG 7.1.2 g) EN 15877-1:2012+A1:2018 Auch: AVV, Anlage 11 - Punkt 2.4
	A	B ₁	B ₂	C	D ₂															
S	39,0	45,0	47,0	55,0	64,6															
120	00,0																			
	Angabe eines Fassungsvermögens des Güterwagens von 40 m³	ETV WAG 7.1.2 g) EN 15877-1:2012+A1:2018 AVV, Anlage 11 - Punkt 2.7																		
	Das Leergewicht des Güterwagens beträgt 25000 kg Das Bremsgewicht der von einer Bühne aus betätigten Feststellbremse beträgt 20,0 t Die Haltekraft beträgt 23,0 kN (Wagen mit Schraubenbremsen ausgestattet)	ETV WAG 7.1.2 g) EN 15877-1:2012+A1:2018 Auch: AVV, Anlage 11 - Punkt 4.2																		
	Kennzeichnung der Bremskraft der Feststellbremse: Zeichen, das die maximale Neigungsgrenze von 2,6 % für die Funktionsfähigkeit der Feststellbremse angibt.	ETV WAG 7.1.2 h) Anforderung in Absatz 4.2.4.3.2.2 und in Anlage D.1 Index [16.2] genannte Spezifikation EN 14531-1:2015+A1 :2018 Auch: AVV, Anlage 11, Punkt 4.2																		



Bild 4: Kennzeichen an einem Reisezugwagen

Kennzeichnung	Erläuterungen	Referenz
Numerische Codes		
73	Position: 1. und 2. Ziffer Interoperabilitätsfähigkeit, d. h. Reisezugwagen verfügt über eine Genehmigung für ein alle Mitgliedstaaten umfassendes Verwendungsgebiet. Die Kombination der Zahlen „7“ und „3“ bedeutet, dass der Güterwagen druckdicht ist sowie über eine feste Spurweite und eine Klimaanlage verfügt.	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitt 12
81	Position: 3. und 4. Ziffer Ländercode des Landes, in dem der Reisezugwagen eingetragen ist 81 : gibt an, dass der Reisezugwagen in Österreich eingetragen ist	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitt 10
59	Position: 5. und 6. Ziffer Zahlencodes für die technischen Daten des Fahrzeugs: 5 : bezeichnet einen Liegewagen 2. Klasse 9 : gibt an, dass der Liegewagen über maximal 9 Abteile verfügt	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitt 15
91	Position: 7. und 8. Ziffer Zahlencodes für die allgemeinen Merkmale des Fahrzeugs: 9 : Der Liegewagen ist für eine Höchstgeschwindigkeit von mehr als 160 km/h ausgelegt;	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitt 15

	1: Spannungswerte und Stromarten variieren je nach den spezifischen Anforderungen des elektrischen Systems oder der Ausrüstung.	
300	Position: 9. bis 11. Ziffer Nummer des Liegewagens in seiner Herstellungsserie	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitt 7
-8	Position: 12. Ziffer 8 : Prüfziffer	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitt 9
Alphabetische Kennzeichen und andere Anschriften und Zeichen		
<u>A</u>-ÖBB	Gibt an, dass der Güterwagen in den Österreich eingetragen ist, wobei „ÖBB“ (Österreichische Bundesbahnen) für den Halter steht.	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitte 8 und 10
Bbcmvz	B : Reisezugwagen 2. Klasse mit Sitzplätzen b : Reisezugwagen mit Ausrüstung für Fahrgäste mit Behinderung c : Abteile mit Umbaumöglichkeit der Sitzplätze in Liegeplätze m : Fahrzeug über 24,5 m Länge v : Fahrzeug mit Fahrradabteil z : Fahrzeug mit zentraler Energieversorgung	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitt 18
	RIC-Tabelle: 200 : Höchstgeschwindigkeit in km/h; D, A, CH : Kürzel der Länder, in denen der Reisezugwagen zum Betrieb zugelassen ist; Ankersymbol: Reisezugwagen kann auf Fähren befördert werden. Der Reisezugwagen kann mit allen Netzspannungen betrieben werden: 1000V AC, 1500V AC, 1500V DC oder 3000V DC.	IRS 50580, Ausg. Nr.1 November 2023
	Der Reisezugwagen ist mit einer Lautsprecheranlage ausgestattet.	
(p)	Der Reisezugwagen ist druckfest/luftdicht für den Einsatz in Tunneln	

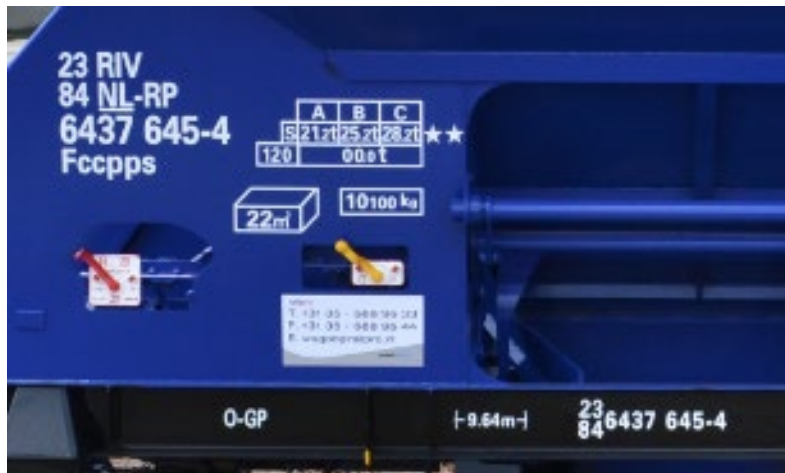


Bild 5: Kennzeichen an einem Güterwagen, der die „RIV“-Anforderungen erfüllt

Kennzeichnung	Erläuterungen	Referenz
Numerische Codes		
23	Position: 1. und 2. Ziffer Interoperabilitätsauglichkeit: 23: gibt an, dass es sich um einen Güterwagen mit fester Spurweite und Achsen handelt.	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitt 11 Auch: AVV, Anlage 11 - Punkt 2.4
84	Position: 3. und 4. Ziffer Ländercode des Landes, in dem der Güterwagen eingetragen ist 84: gibt an, dass der Güterwagen in den Niederlanden eingetragen ist	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitt 10
6437	Position: 5. bis 8. Ziffer Wesentliche technische Eigenschaften des Güterwagens: 6: offener Güterwagen mit hohen Wänden (Kategorie-Kennbuchstabe F), 4 37: wesentliche technische Eigenschaften des Güterwagens (ccpps).	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitt 14 (Eine Liste mit Nummern ist auf der Website der ERA veröffentlicht)
645	Position: 9. bis 11. Ziffer Nummer des Güterwagens in seiner Herstellungsserie	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitt 7
-4	Position: 12. Ziffer 4: Prüfziffer	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitt 9
Alphabetische Kennzeichen und andere Anschriften und Zeichen		
RIV	„RIV“ bedeutet, dass der Güterwagen gemäß RIV-Abkommen akzeptiert ist und als gemäß Artikel 19 ER ATMF zum Betrieb zugelassen gilt. Das RIV-Abkommen wurde durch den Allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV), die Einheitliche Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (CUV – Anhang D zum COTIF) und, was die technischen Anforderungen betrifft, durch die ETV/TSI abgelöst. Dieses Kennzeichen bezieht sich auf Fahrzeuge, die vor dem 1.1.2011 in Betrieb	

	genommen wurden, und wird für die Kennzeichnung neuer Fahrzeuge nicht mehr verwendet.																
NL-RP	Gibt an, dass der Güterwagen in den Niederlanden eingetragen ist, wobei RP (Railpro) für den Halter steht.	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitte 8 und 10															
Fccpps	F: offener Güterwagen mit hohen Wänden cc: mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, am Boden Güterwagen mit Entladen durch Schwerkraft der Kategorie F sind offene Güterwagen ohne flachen Boden und ohne seitliche oder rückseitige Kippvorrichtung pp: mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, am Boden s: Güterwagen ist für Geschwindigkeiten bis zu 100 km/h zugelassen, d. h. für den Betrieb unter „s“-Bedingungen ($V \leq 100$ km/h) Geeignet für die Leerfahrt mit bis zu 120 km/h.	ETV KENNZEICHNUNG, Abschnitt 17 Kategorie-Kennbuchstabe F															
<table><tr><td></td><td>A</td><td>B</td><td>C</td><td></td></tr><tr><td>S</td><td>21,2 t</td><td>25,2 t</td><td>28,2 t</td><td>★★</td></tr><tr><td>120</td><td colspan="3">00,0 t</td><td></td></tr></table>		A	B	C		S	21,2 t	25,2 t	28,2 t	★★	120	00,0 t				Zeichen zur Angabe der zulässigen Gesamtladegewichte in Tonnen: S: Zeile gibt das zulässige Gesamtladegewicht in Tonnen für die Streckenklassen an: A (21,2 t), B (25,2 t) und C (28,2 t), in unter „s“-Bedingungen betriebenen Zügen ($V \leq 100$ km/h); 120: Reihe gibt an, dass der Güterwagen in unter „ss“-Bedingungen betriebenen Zügen ($V \leq 120$ km/h) leer sein muss. ★★: maximale Ladung in Tonnen für Wagen, die in Zügen mit einer Geschwindigkeit von bis zu 120 km/h verkehren dürfen, wobei die Bremse nicht alle „ss“-Bedingungen erfüllt.	ETV WAG 7.1.2 g) EN 15877-1:2012+A1:2018 Auch: AVV, Anlage 11 - Punkt 2.4
	A	B	C														
S	21,2 t	25,2 t	28,2 t	★★													
120	00,0 t																
22 m³	Angabe eines Fassungsvermögens des Güterwagens von 22 m³	ETV WAG 7.1.2 g) EN 15877-1:2012+A1:2018 AVV, Anlage 11 - Punkt 2.7															
10.100 kg	Das Leergewicht des Güterwagens beträgt 10.100 kg	ETV WAG 7.1.2 g) EN 15877-1:2012+A1:2018 Auch: AVV, Anlage 11 - Punkt 4.2															
┌ 9,64m ─┐	Die Wagenlänge über Puffer beträgt 9,64 m	ETV WAG 7.1.2 g) EN 15877-1:2012+A1:2018 Auch: AVV, Anlage 11, Punkt 4.1															